



Staatsministerin Carolina Trautner, MdL

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
80792 München

Frau
Kerstin Celina, MdL
Herrn Patrick Friedl, MdL
Herrn Paul Knoblach, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben
StMAS-II1/0013-3/182

DATUM

220420

Notbetreuung für alle Eltern von Kindern und jungen Erwachsenen mit schwerer Behinderung

Sehr geehrte Frau Abgeordnete, sehr geehrte Herren Abgeordnete,

die Corona-Pandemie bringt insgesamt große Herausforderungen mit sich. Ich teile Ihre Einschätzung, dass Menschen mit Behinderung dabei in besonderer Weise betroffen sind. Wir legen daher ein besonderes Augenmerk auf diese Personengruppe. Der Gesundheitsschutz hat für die Bayerische Staatsregierung oberste Priorität. Wir sehen aber auch die Herausforderung, den Infektionsschutz der besonders vulnerablen Personengruppe der Menschen mit Behinderung, insbesondere mit schwerer Behinderung, mit der damit verbundenen Belastung der Familien durch die durchgängige Betreuung ihrer Angehörigen mit Behinderung auszutariieren. In Ihrem offenen Brief haben Sie diese schwierige Gemengelage dargestellt.

Zurückweisen muss ich Ihre Aussage, es fehle an klaren Erläuterungen für Eltern, Entscheiderinnen und Entscheider sowie Behörden. Mein Haus steht in ständigem Austausch mit allen Beteiligten und macht die notwendigen Schritte für alle Betroffenen

// **Zukunftsministerium**
Was Menschen berührt.

transparent und nachvollziehbar. Zusammen mit der Jugendhilfe wurden über die Regierungen Handlungsempfehlungen zur Klärung von Fragen veröffentlicht.

Richtig ist, dass die einschlägige Allgemeinverfügung keine generelle Notbetreuungsmöglichkeit in den Heilpädagogischen Tagesstätten für Eltern (auch Alleinerziehende) von Kindern mit schwerer bzw. mehrfacher Behinderung vorsieht. Eine Notbetreuung ist allerdings zur Sicherstellung des Kindeswohls geregelt. Ist nach Einschätzung des Jugendamtes ohne eine solche Betreuung das Kindeswohl gefährdet, ist das Kind auch in der Notbetreuung zu versorgen. Dies gilt gerade auch für Eltern (auch Alleinerziehende) in besonderen Belastungssituationen.

Die Staatsregierung hält an der bislang getroffenen Regelung zunächst über den 19.04.2020 hinaus fest. Da mir aber bewusst ist, dass die häusliche Betreuung gerade von Kindern mit schwerer oder mehrfacher Behinderung die Erziehungsberechtigten vor größte Herausforderungen stellt, werden wir ab 27.04.2020 eine Erweiterung der Notbetreuung vornehmen: So können erwerbstätige Alleinerziehende generell ihre Kinder zur Notbetreuung bringen. Auch werden wir in HPTen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung Einzelfallentscheidungen ermöglichen. Die Leitung der Einrichtung kann in Abstimmung mit dem zuständigen Bezirk im Hinblick auf das Wohl der Kinder und Jugendlichen und ihren Familien einzelne Kinder und Jugendliche zulassen. Insgesamt müssen wir dabei aber berücksichtigen, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderung häufig einem besonders schutzbedürftigen Personenkreis angehören. Sie gilt es auch weiterhin in besonderer Weise vor einem Ansteckungsrisiko zu schützen.

Wir lassen die betroffenen Eltern jedoch auch bis dahin nicht allein. Zum einen sollten sie im Bedarfsfall von der Möglichkeit der Notbetreuung zur Sicherstellung des Kinderwohls Gebrauch machen. Zum anderen bieten die Dienste der Offenen Behindertenarbeit (OBA) auch in Krisenzeiten ihre Unterstützung an. Wir haben die Träger der OBA-Dienste gebeten, sich besonders um die Familien zu kümmern, die ihre Kinder mit Behinderung derzeit zu Hause betreuen müssen. Allein in Unterfranken gibt es über 25 Anbieter von OBA-Diensten.

Abschließend kann ich Ihnen versichern, dass auch ich den Blick auf die Zeit nach der Corona-Krise richte. In der Tat müssen wir alles daran setzen, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderung nicht die Leidtragenden der Corona-Pandemie sind, sondern dringend benötigte Therapien und Angebote dann wieder in Anspruch nehmen können.

Gerade im Hinblick auf die von Ihnen angesprochene Frühförderung hat sich mein Haus bereits frühzeitig an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gewandt und um Klärung der Frage der Anwendbarkeit des Sozialdienstleistungsgesetzes (SodEG) auf die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) in diesem Fall gebeten. Auch ich habe mich persönlich an Herrn Bundesminister Heil gewandt. Die Krankenkassen sehen sich bislang nicht in der Verantwortung, entsprechend dem SodEG 75 Prozent der bisherigen Leistungsentgelte weiter zu leisten (sie seien als Leistungsträger nach dem SGB V vom Sicherstellungsauftrag nach dem SodEG ausgenommen). Die Leistungen werden jedoch von der GKV als Rehabilitationsträger nach dem SGB IX erbracht und müssten somit vom SodEG umfasst sein.

Unabhängig davon gibt es durchaus positive Signale von Gesprächen zwischen der Freien Wohlfahrtspflege Bayern und der ARGE der Krankenkassen in Bayern, zu einvernehmlichen Lösungen zu finden. Sie sehen, dass wir diese Thematik intensiv vorantreiben und an einer Lösung im Interesse der Frühförderstellen, aber insbesondere auch der davon profitierenden Menschen mit (drohender) Behinderung, arbeiten.

Sehr geehrte Frau Abgeordnete, sehr geehrte Herren Abgeordnete, ich danke Ihnen für Ihr Engagement für die Menschen mit Behinderung und ihre Familien, die den besonderen Schutz des Staates und der Gesellschaft brauchen. Bayern kann nun einmal mehr beweisen, dass es ein Vorbild an gesellschaftlichem Zusammenhalt ist!

Mit freundlichen Grüßen



Carolina Trautner